



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfolgt das „Chaos“ bei der Umsetzung des Gerichtsbeschlusses, vor allem dann, wenn der/die Versorgungsträger gemäß § 30 VersAusglG „mit befreiender Wirkung“ die Renten an die beteiligten Personen gezahlt hat.

Beispiel:

Die beiden ehemaligen Eheleute sind Rentner bzw. Pensionär. Der Mann stellt am 18.1.2013 einen Antrag auf Abänderung der VA-Entscheidung gemäß § 51 Abs. 1 VersAusglG mit dem Zweck, dass der Versorgungsausgleich zu seinen Lasten **geringer** wird. Der Antragsteller erhält eine Beamtenpension und die geschiedene Ehefrau erhält eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Ehezeitanteil der Beamtenversorgung wird geringer, da sich der Versorgungsprozentsatz von 75 % auf 71,75 % vermindert hat und die Sonderzahlung ist entweder gänzlich weggefallen (wie z.B. in Niedersachsen oder Sachsen) oder beträgt nur noch einen Bruchteil der in der Erstentscheidung berücksichtigten Höhe. Bei der Frau werden erstmals Kindererziehungszeiten für 3 Kinder angerechnet.

Der Ehezeitanteil des Mannes betrug im Scheidungsverfahren 1.750 DM monatlich.

Der Ehezeitanteil der Frau bezüglich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrug im Scheidungsverfahren 379 DM monatlich.

Der Ausgleich erfolgte im Scheidungsverfahren mittels Einmalausgleich in Höhe von 685,50 DM monatlich, bezogen auf den 30.6.1984, gemäß § 1587 b II BGB a.F. zu Gunsten der Frau. Die Pensionskürzung des Mannes beträgt heute ca. 700 € monatlich (aufgrund der Dynamisierung des VA-Betrages vom Ende der Ehezeit bis zum heutigen Tag).

Im Abänderungsverfahren hat das Familiengericht neue Auskünfte von den beiden Versorgungsträgern eingeholt mit folgenden Werten:

Ehezeitanteil der Beamtenversorgung: 1.600 DM (minus 150 DM)

Ehezeitanteil der gesetzlichen Rentenversicherung: 470 DM mtl. (plus 91 DM).

Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Beamtenversorgung in Höhe von 800 DM und zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 235 DM monatlich, bezogen auf den 30.6.1984.

Ergebnis: Obwohl der Gesamtausgleich nur noch 565 DM monatlich gegenüber 685,50 DM monatlich beträgt, muss der Mann eine Kürzung seiner Beamtenversorgung um 800 DM (gegenüber 685,50 DM) hinnehmen. Allerdings erhält er zum Ausgleich des Anrechts aus der

gesetzlichen Rentenversicherung eine Regelaltersrente in Höhe von 235 DM monatlich, bezogen auf den 30.6.1984. Die Abänderung wirkt auf den 1.2.2013 (§ 226 Abs. 4 FamFG) zurück.

Nach rechtskräftiger Entscheidung (z.B. 10.12.2013) ist die **UMSETZUNG** dieser Entscheidung durch die jeweiligen Versorgungsträger vorzunehmen. Die beiden Versorgungsträger haben die jeweilige Rente bzw. Pension während der Dauer des Verfahrens in der bisherigen Höhe weiter gezahlt (§ 30 VersAusglG). Das bedeutet, dass der Mann in der Zeit vom 1.2.2013 – Januar 2014 eine zu niedrige Kürzung hat hinnehmen müssen (685 DM anstatt 800 DM mtl., bezogen auf den 30.6.1984) und die Frau eine zu hohe Rente erhalten hat. Die jeweiligen Versorgungsträger interessiert dies nicht, da sie „mit befreiender Wirkung“ die jeweilige Versorgung gezahlt haben. Sie zahlen die jeweilige Versorgung bis zum 31.1.2014 weiter und erst ab dem 1.2.2014 erfolgt die Neuberechnung der Beamtenversorgung und der Altersrente. Somit müssen die beiden geschiedenen Eheleute die Umsetzung des Gerichtsbeschlusses für die Zeit vom 1.2.2013 (Wirksamwerden) bis zum 31.1.2014 selbst vornehmen, **was sehr oft mit Schwierigkeiten bzw. Problemen verbunden ist.**

Die Frau fordert von ihrem geschiedenen Ehemann den Unterschiedsbetrag zwischen dem VA aus der Erstentscheidung und dem VA aufgrund des Abänderungsverfahrens (800 DM gegenüber 685,50 DM, bezogen auf den 30.6.1984, = 114,50 DM monatlich, der bis zum 1.2.2013 zu dynamisieren ist) und der Mann muss zum einen bei der Deutschen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der VA-Entscheidung die Regelaltersrente beantragen, damit diese Regelaltersrente ab dem 1.2.2014 gezahlt wird. Für die Zeit vom 1.2.2013 – 31.1.2014 muss der Mann diese Rente bei der geschiedenen Ehefrau geltend machen. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung des Abänderungsbeschlusses der Mann die Regelaltersrente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen muss und er muss die Rentennachzahlung für die Zeit vom 1.2.2013 bis zum 31.1.2014 bei der geschiedenen Ehefrau geltend machen. Die Frau muss die Versorgungsnachzahlung (Differenz zwischen dem VA-Betrag aufgrund der Erstentscheidung und dem neuen VA-Betrag) für die Zeit vom 1.2.2013 – 31.1.2014 beim geschiedenen Ehemann geltend machen, da die DRV ihr die durch das Abänderungsverfahren höhere Rente erst ab dem 1.2.2014 zahlt.

Dieses „Hin- und Her“ ist vielfach schwieriger als man denkt, zumal man die Dynamisierung vom Ende der Ehezeit bis zur Wirksamkeit des Abänderungsbeschlusses mit einbeziehen muss. Diese **UMSETZUNG** ist in einigen Fällen schwieriger als das Abänderungsverfahren. Wenn die Mandantschaft damit „allein gelassen wird“, wird vielfach auf die rückwirkende Zahlung verzichtet, was bei einer langen Laufzeit des Abänderungsverfahrens bis zur Rechtskraft ein hoher Kapitalbetrag sein kann (meine höchste Forderung an den Gegner betrug ca. 10.000 €), auf den „man“ nicht verzichten sollte.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*

